

Niederlassungserlaubnis gemäß § 35 Abs. 1 AufenthG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 35 Abs. 1 AufenthG entnehmen Sie bitten dem Gesetzestext.

Für die Beantragung der Niederlassungserlaubnis sind der Ausländerbehörde zur Prüfung der Voraussetzungen folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (zu erhalten bei der Meldebehörde Ihrer Wohnortgemeinde) mit Bestätigung der Meldebehörde auf der Rückseite des Formulars
- Reisepass/Nationalpass mit einer Gültigkeit von mindestens weiteren 12 Monaten (bitte dem Antrag eine Kopie der Lichtbildseite sowie der Seite, aus der die aktuelle Gültigkeit ersichtlich ist, beifügen)
- 1 biometrisches Lichtbild neueren Datums (Anforderungen an das Lichtbild: Fotomustertafel)
- eine von Ihrem Vermieter ausgefüllte und unterschriebene Wohnraumbescheinigung
- Jahreszeugnisse der letzten 5 Jahre (sofern in dieser Zeit ein Schulbesuch im Bundesgebiet erfolgte)
- entweder** aktuelle Schulbescheinigung **oder** eine von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung sowie Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate **oder** Ausbildungsvertrag, Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten zwölf Monate und eine von Ihrem Ausbildungsbetrieb ausgefüllte und unterschriebene Arbeitgeberbescheinigung
- Krankenversicherungsnachweis (sofern nicht gesetzlich versichert)

Im Einzelfall können weitere Unterlagen für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderlich sein. Diese Unterlagen werden dann jedoch gesondert von Ihnen angefordert.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind persönlich in der Ausländerbehörde abzugeben, da die Gebühr in Höhe von 55,00 EUR für Minderjährige (§ 50 Abs. 1 Satz 2 AufenthV) bzw. 135,00 EUR für Volljährige (§ 44 Nr. 3 AufenthV) bei Antragstellung zu entrichten ist. Für die Vorsprache in der Ausländerbehörde empfehlen wir Ihnen vorab einen Termin zu vereinbaren (Telefon 08151 148-334). Damit können eventuelle längere Wartezeiten vermieden werden und Sie erreichen Ihren Ansprechpartner verlässlich.

Bitte beachten Sie: Die Niederlassungserlaubnis kann Ihnen nicht erteilt werden, wenn Sie am Tag der Erteilung keinen gültigen Aufenthaltstitel und auch keine Fiktionsbescheinigung besitzen.